

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht der
TH Wildau [FH]**

Auf der Grundlage von §18 Absätze 1 und 2, § 21 Absätze 1, 2, 4, 5 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I Nr.08 S. 318) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Dezember 2010 (GVBl.I Nr.35 S.10) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Verwaltung und Recht der Technischen Hochschule Wildau [FH] am 26.09.2011 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Studienberatung	4
§ 5 Studienkommission	5
§ 6 Prüfungen	5
§ 7 Fristen	6
§ 8 Prüfungsvoraussetzungen	6
§ 9 Arten von Prüfungsleistungen	6
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen	7
§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen	7
§ 12 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium	8
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten/Zwischennoten	8
§ 14 Rücktritt, Ordnungsverstoß, Täuschung	10
§ 15 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen	10
§ 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen	11

§ 17 Prüfungsausschuss	12
§ 18 Prüfungsberechtigte	12
§ 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	13
§ 20 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde.....	14
§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung	14
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist	14
§ 23 Einstufungsprüfung	15
Teil II – Spezieller Teil	
§ 24 Studienverlauf	15
§ 25 Bachelor-Thesis	16
§ 26 Formalien und Bewertung der Bachelor-Thesis.....	17
§ 27 Inkrafttreten	17

Anhang

Curriculum

Teil I – Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht werden Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und Ablauf, sowie die Durchführung von Prüfungen der Technischen Hochschule Wildau [FH] festgelegt. Soweit in dieser Ordnung männliche Bezeichnungen verwandt werden, sind damit gleichzeitig auch die weiblichen Bezeichnungen erfasst. Diese Studien- und Prüfungsordnung wird durch weitere Rechtsvorschriften der Technischen Hochschule Wildau [FH] ergänzt.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Im Studiengang Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht werden im Schwerpunkt qualifizierte verwaltungsrechtliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt. Darüber hinaus werden vertiefte fachbezogene fremdsprachliche Fähigkeiten, EDV-Kenntnisse und interkulturelle Kompetenzen erworben. Das Studium an der Hochschule wird während der vorlesungsfreien Zeit durch obligatorische berufspraktische Studienphasen in der öffentlichen Verwaltung ergänzt.
- (1) Durch den engen Kontakt zur öffentlichen Verwaltung erhält die Ausbildung einen ausgeprägten Praxisbezug.
- (2) Die Absolventen des Studiengangs erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten für die Tätigkeit eines Sachbearbeiters im gehobenen Dienst sowie für die mittlere Führungsebene kommunaler Verwaltungen.
- (3) Die Ausbildung berücksichtigt die aktuellen Veränderungen in der öffentlichen Verwaltung. Durch die praxisorientierte Ausbildung werden die Studierenden in die Lage versetzt, erlernte wissenschaftliche Methoden, fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen ihrer künftigen Tätigkeit anzuwenden. Das Studium soll zum kritischen Denken anregen und die Studierenden zu verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat befähigen.
- (4) Das Bachelor-Studium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit dem ersten akademischen Hochschulgrad (Bachelor). Die Regelstudienzeit mit Prüfungen beträgt sechs Semester.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Für das Bachelor-Studium müssen folgende Zugangsvoraussetzungen gemäß § 8 BbgHG erfüllt sein:

Hochschulzugangsberechtigung:

- 1 allgemeine Hochschulreife,
- 2 Fachhochschulreife,
- 3 fachgebundene Hochschulreife,
- 4 als gleichwertig anerkannte Vorbildungsnachweise,
- 5 Bestehen der Meisterprüfung oder den Erwerb einer der Meisterprüfung gleichwertigen Berechtigung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf (§ 8 Abs. 2 BbgHG),
- 6 Berufserfahrene Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung: Abschluss der Sekundarstufe I oder gleichwertiger Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (§ 8 Abs. 3 BbgHG).

§ 4

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung informiert Interessenten über Studienmöglichkeiten, Studienrichtung, Studienabschlüsse, Zugangsvoraussetzungen Zulassungsbeschränkungen und Studienbedingungen unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.
- (2) Der Fachbereichsrat bestellt einen hauptamtlich Lehrenden als Studiengangsprecher zum Beauftragten für die Studienfachberatung.
- (3) Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden im Studium durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, die sich sowohl auf Lernmethoden als auch mögliche Probleme während des Studiums erstreckt. Die Inanspruchnahme ist freiwillig.

§ 5

Studienkommission

- (1) Für den Studiengang Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht wird eine Studienkommission für 2 Jahre gebildet. Dieser obliegen
 - die wissenschaftliche Begleitung des Studienganges,
 - die Weiterentwicklung der Studieninhalte,
 - die Begleitung der praktischen Ausbildung,
 - die Förderung der Zusammenarbeit mit den entsendenden Verwaltungen und
 - die Erarbeitung von Empfehlungen und Entwürfen für die Ordnungen des Studienganges.
- (2) Mitglieder der Studienkommission sind der Dekan und mindestens ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereiches Wirtschaft, Verwaltung und Recht und ein Studierender des Studienganges KVR. Mitglied kann zusätzlich auch ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommission beträgt 2 Jahre, die des Studierendenvertreters 1 Jahr. Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich.
- (4) Für die Mitglieder der Studienkommission können Vertreter benannt werden. Vertreter des Dekans ist der Prodekan. Die Vertreter sollen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die Mitglieder, die sie vertreten.

§ 6

Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die dem Curriculum (s. Anhang) entsprechenden Modulprüfungen in jedem Semester, die zu bewertenden Ergebnisse der berufspraktischen Studienphasen während der vorlesungsfreien Zeit sowie die Bachelor Thesis.
- (2) Als Prüfungsleistung wird der einzelne konkrete Prüfungsvorgang bezeichnet; sie wird bewertet und benotet [vgl. § 14 Abs. (2)].
- (3) Zur Abnahme der Prüfungen sind das hauptberufliche wissenschaftliche Personal der TH Wildau, die Lehrbeauftragten und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Die Durchführung der Modulprüfung obliegt dem Lehrenden (Prüfer). Er legt für jedes Modul zwei Termine fest. Bei verschuldeter Nichtteilnahme des Studierenden erlischt der Prüfungsanspruch.
- (4) Nach zwei erfolglosen Modulprüfungen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden auf Antrag zu einer weiteren Prüfung zulassen.

§ 7

Fristen

- (1) Die Modulprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen finden in den jeweiligen Semestern statt. Mit der Einschreibung in das Semester erfolgt zugleich die Anmeldung zu den Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen des Semesters. Über Abweichungen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuss nach schriftlichem Antrag.
- (2) Die Lehrenden (Prüfer) haben die Studierenden zu Beginn des Semesters - spätestens vier Wochen nach Aufnahme der Vorlesungen - über die Prüfungsart und die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen entsprechend den Modulausweisungen zu informieren. Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass die Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit abgelegt werden können. Die Bekanntgabe erfolgt über die entsprechende Internetplattform der TH Wildau. Der Prüfungsausschuss wird an der Abstimmung der Prüfungstermine beteiligt.
- (3) Ein zweiter Prüfungstermin ist, soweit erforderlich, spätestens zwei Wochen vor der Prüfung über das Internet bekannt zu geben.

§ 8

Prüfungsvoraussetzungen

- (1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer für diesen Bachelor-Studiengang an der Technischen Hochschule Wildau (FH) eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - die Voraussetzung in Abs. (1) nicht erfüllt ist,
 - der Studierende im Studiengang eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat,
 - der Prüfungsanspruch durch Zeitablauf erloschen ist oder
 - die festgelegten Prüfungsvorleistungen nicht erbracht wurden.
- (3) Der Prüfer kann bei Nichterbringung der Prüfungsvorleistungen (§ 20 BbgHG) Ersatzleistungen zulassen. Er entscheidet über die Art der zu erbringenden Ersatzleistung.

§ 9

Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können als schriftliche Aufsichtsarbeit (Klausur § 10), mündlich (§ 11) oder als Haus-/Belegarbeit erbracht werden.

- (2) Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen, die zu einem festgelegten Termin zum Ende der Vorlesungszeit (FP) oder studienbegleitend im Verlaufe des Semesters (SFP) erbracht werden. Multimedial gestützte Prüfungsleistungen sind zulässig. Hierbei handelt es sich um computergestützte Präsentationsformen unter Einschluss animierter Grafiken, fotografischen und Audio/Videoelementen. Die Art der Präsentationsform wird vom jeweiligen Prüfer festgelegt.
- (3) In der Wiederholungsprüfung sollen nur gleichartige Prüfungsleistungen wie in der Erstprüfung gefordert werden. Über die Veränderung der Prüfungsart entscheidet der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen nach Antrag des Prüfers.

§ 10

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er über das erforderliche Grundlagenwissen verfügt und in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln selbständig modulrelevante Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Die Dauer von schriftlichen Aufsichtsarbeiten darf 90 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Eine schriftliche Aufsichtsarbeit (Klausur) findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (4) Klausuren dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend aus Multiple-Choice Aufgaben bestehen.

§ 11

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In der mündlichen Prüfung weist der Studierende nach, dass er die Anforderungen des Prüfungsgebietes beherrscht und in der Lage ist, mit Hilfe des vorhandenen Grundlagenwissens Problemstellungen des Prüfungsfachs zu erfassen und einer entsprechenden Lösung zuzuführen.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission durchgeführt. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und einem Beisitzer. Es finden Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen mit bis zu vier Studierenden statt. Eine individuelle Bewertbarkeit der Prüfungsleistung muss gegeben sein.
- (3) Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 15 und 30 Minuten für jeden Studierenden.
- (4) Die Prüfungskommission erstellt ein Protokoll, das die wesentlichen Prüfungsfragen, Antworten und die Gesamtbewertung dokumentiert. Prüfer und Beisitzer unterzeichnen das Protokoll. Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Studierenden das Prüfungsergebnis nach der Prüfung mit.

§ 12

Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

- (1) Wer wegen länger andauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder der Pflege von anderen Angehörigen nachweislich nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag Maßnahmen zur Erbringung der Prüfungsleistung fest. Dazu gehören Maßnahmen wie verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt.
- (2) Die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes gelten entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten/Zwischennoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

%-Anteil A an der Maximalleistung	Note	Bewertung	Definition
95 < A <= 100	1,0	sehr gut	HERVORRAGEND - ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
90 < A <= 95	1,3	sehr gut	SEHR GUT - überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
85 < A <= 90	1,7	Gut	GUT - insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
80 < A <= 85	2,0	Gut	
75 < A <= 80	2,3	Gut	
70 < A <= 75	2,7	Befriedigend	BEFRIEDIGEND - mittelmäßig, jedoch mit deutlichen Mängeln
65 < A <= 70	3,0	Befriedigend	
60 < A <= 65	3,3	Befriedigend	
55 < A <= 60	3,7	Ausreichend	AUSREICHEND - die gezeigten Leistungen

			entsprechen den Mindestanforderungen
50 ≤ A ≤ 55	4,0	Ausreichend	
0 ≤ A < 50	5,0	nicht ausreichend	NICHT AUSREICHEND – die Leistung entspricht nicht den Anforderungen

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, ist die Modulnote die Note der Prüfungsleistung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Gesamtmodulnote aus den einzelnen Prüfungsleistungen, wobei den Studierenden die Gewichte mitzuteilen sind. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Zuordnung zum ECTS-System wird auf der Grundlage nachfolgender Tabelle vollzogen:

ECTS Grades	
A	die besten 10% der Prüfungsergebnisse
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
FX	Fail: some work required to pass
F	Fail – considerable further work required

- (4) Die Prüfungsergebnisse werden den Studierenden über das Sachgebiet für studentische Angelegenheiten mitgeteilt. Die Modulprüfungen führen zu Modulnoten, die von den Prüfern spätestens nach vier Wochen dem Sachgebiet für studentische Angelegenheiten zu übergeben sind.
- (5) Die Prüfungsaufgaben einer schriftlichen Aufsichtsarbeit werden grundsätzlich von einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen können die Prüfungsaufgaben auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Aufsichtsarbeit. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.

§ 14

Rücktritt, Ordnungsverstoß, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn
 - die erbrachte Leistung nicht den Mindestanforderungen entspricht,
 - der Studierende eine Prüfung ohne wichtigen Grund nicht antritt,
 - der Studierende von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt oder
 - eine Prüfungsleistung nach § 9 Abs. (1), Punkt 3 nicht termingemäß erbracht wird.
- (2) Wichtige Gründe für den Rücktritt von der Prüfung sind insbesondere plötzliche Erkrankung des Studierenden und unzumutbare Prüfungsbedingungen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Rücktritt und Grund sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (3) Der für Nichtantritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich (innerhalb von drei Arbeitstagen) dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Beides ist mit dem auf der Webseite des Fachbereiches Wirtschaft, Verwaltung und Recht verfügbaren Formblatt zu beantragen. Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest zu belegen. Macht der Studierende wiederholt im gleichen Prüfungsverfahren eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend, so hat er ein amtsärztliches Attest beizubringen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang über den Antrag. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so gilt der Antrag als genehmigt.
- (5) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stört ein Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er vom Prüfer oder vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Wird eine Täuschung im Nachhinein belegt, so wird der studienbegleitende Leistungsnachweis oder die Prüfung nachträglich als nicht bestanden gewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen durch schriftlichen Einspruch verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. (5) und (6) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

- (2) Die jeweiligen Praxisphasen sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle im Curriculum geforderten Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0), die Bachelor-Thesis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und alle Praxisphasen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (4) Bei Nichtbestehen kann die Modulprüfung einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet in der letzten Woche vor dem Vorlesungsbeginn bzw. in den ersten drei Vorlesungswochen des Folgesemesters statt. Dabei muss den Studierenden der Besuch der laufenden Lehrveranstaltungen möglich bleiben.
- (5) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag durch Zulassung seitens des Prüfungsausschusses möglich. Nicht bestandene Prüfungsleistungen im letzten Prüfungsversuch sind von einem weiteren Prüfer zu bewerten.
- (6) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, die abgrenzbare Teilgebiete des Fachs beinhalten, ist nur die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Teilleistung zu wiederholen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Prüfer.

§ 16

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Bei einem Hochschulwechsel sind auf Antrag der Studierenden die Studienzeiten und die Prüfungsleistungen, die sich nicht wesentlich unterscheiden, anzuerkennen. Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen sind einmalig spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) werden - sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden - angerechnet, wenn sie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichbezeichneten Studiengang erbracht wurden.
- (3) Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. (2) fallen, sind anzurechnen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden, d.h., wenn sie nach einer Gesamtbetrachtung in Inhalt und Umfang den Anforderungen des Studienganges Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht an der Technischen Hochschule Wildau (FH) im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die ECTS-Regelungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (2) und (3) entsprechend.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Der Ursprung von Fremdbewertungen wird auf dem Zeugnis nicht vermerkt.

- (6) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss des Studienganges Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht wird vom Fachbereich Wirtschaft, Verwaltung und Recht bestellt.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor als Vorsitzender,
 - mindestens zwei weitere Professoren,
 - ein Vertreter der BKA mit entsprechender Prüfungsqualifikation, der an der TH Wildau [FH] einen Lehrauftrag wahrnimmt (§ 20 Abs. 5 BbgHG) und
 - ein Studierender des Studiengangs KVR.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die organisatorische Vorbereitung der Prüfungen und die Entscheidungen gemäß dieser Ordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat auf die Einhaltung der Prüfungsordnung zu achten. Der Prüfungsausschuss unterrichtet den Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten/Zwischennoten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht zur Teilnahme an den Prüfungen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Mitglied gemäß Abs. 2 Punkt 4 darf nicht an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.
- (8) Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre, die des Studierenden 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 18

Prüfungsberechtigte

Zu Prüfern werden nur Lehrende bestellt, die in dem Modulgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Technischen Hochschule Wildau [FH] ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Lehrbeauftragte sind ausschließlich im Rahmen ihres Lehrauftrages prüfungsberechtigt.

§ 19

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Das Bachelor-Zeugnis weist für alle Lehrveranstaltungen die Modulendnoten, für das Endergebnis den erreichten ECTS-Grad (§ 13) sowie die Credit Points laut Curriculum aus.
- (2) Das Bachelor-Zeugnis enthält außerdem das Thema und die Note der Bachelor-Thesis, das Gesamtprädikat sowie die Studiendauer.
- (3) Aus allen differenzierten Modulendnoten des Bachelor-Zeugnisses, der Bachelor-Thesis wird ein gewichteter Mittelwert (M) als Gesamtprädikat gebildet.

Dabei ist von folgenden Wichtungen auszugehen:

Modulendnote (M 1):	70 v.H.
Bachelor-Thesis:	10 v.H.
Endnote Praxisphase (P 1):	20 v.H.

Die Berechnung der Modulendnote (M1) erfolgt als gewichteter Mittelwert aller Modulnoten mit den Credit Points (CP) je Modul als Wichtungsfaktoren:

$$M1 = \frac{\sum (\text{Modulnote} \times \text{CP})}{\sum \text{CP}}$$

Die Berechnung der Endnote des Praktikums erfolgt als gewichteter Mittelwert aller Praxisphasennoten mit den Credit Points (CP) je Praxisphase als Wichtungsfaktoren.

$$P1 = \frac{\sum (\text{Praxisphasennote} \times \text{CP})}{\sum \text{CP}}$$

- (4) Über das erfolgreiche Studium erhält der Prüfling unverzüglich ein Zeugnis. Dem Bachelor-Zeugnis wird das Diploma-Supplement beigefügt, das Informationen über das dem Studienabschluss zugrunde liegende Studium enthält. Das Bachelor-Zeugnis wird vom Sachgebiet für studentische Angelegenheiten ausgefertigt, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau (FH) unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und wird mit dem Siegel der Technischen Hochschule Wildau [FH] versehen.
- (5) Für Zusatzmodule, die nicht im Curriculum enthalten sind, wird auf Antrag des Studierenden durch den Fachbereich eine Teilnahmebescheinigung ohne Note oder eine Leistungsbescheinigung mit Note ausgestellt.

§ 20

Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums, wird der akademische Grad "Bachelor of Laws", abgekürzt „LL.B.“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ausgefertigt. Sie wird vom Präsidenten der TH Wildau [FH] unterzeichnet und mit dem Siegel der TH Wildau (FH) versehen.
- (3) Dem Bachelor-Zeugnis wird das Diploma-Supplement beigelegt.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die entsprechende Studienleistung gemäß § 15 zu wiederholen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung oder Teile einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung zu Absätzen (1) oder (2) Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist

- (1) Den Studierenden ist eine Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, in das Gutachten der Bachelor-Thesis sowie in das Protokoll der mündlichen Prüfung zu gestatten.
- (2) Einsprüche über die Bewertung der Prüfungsleistung sind schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Einsicht in die Prüfungsunterlagen geltend zu machen.

§ 23

Einstufungsprüfung

Studienbewerber können in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Voraussetzung ist, dass ein freier Studienplatz zur Verfügung steht.

Teil II – fachspezifischer Teil

§ 24

Studienverlauf

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht beträgt sechs Semester. Dieser ist modular angelegt. Das Studium besteht aus Modulen für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points vergeben werden. Insgesamt sollen für den Bachelor-Studiengang 180 Credit Points erreicht werden.
- (2) Jedes der sechs Semester besteht aus einem theoretischen Studienabschnitt auf Basis von fünfzehn Wochen, einem Prüfungszeitraum und einer anschließenden Praxisphase mit einer Länge von vier Wochen.
- (3) Im sechsten Semester wird die Bachelor-Thesis in einer achtwöchigen Bearbeitungszeit verfasst. Die theoretischen Studienabschnitte der ersten drei Semester finden im Auftrag der TH Wildau (FH) in den Räumlichkeiten der Brandenburgischen Kommunalakademie statt. Die theoretischen Studienabschnitte der Semester vier bis sechs finden in den Räumlichkeiten der TH Wildau (FH) statt. Die Praxisphasen werden in der öffentlichen Verwaltung bzw. der gleichgestellten Einrichtung („Praxisstelle“) absolviert, mit der der Studierende den Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat.
- (4) Das Curriculum, das die Module des gesamten Studiums ausweist, beschreibt den Mindestumfang des Studiums. Über die Module wird der Aufbau des Studiums dargestellt und den Studierenden vermittelt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang Leistungsnachweise zu erbringen sind.
- (5) Von den im sechsten Semester vorgesehenen Wahlpflichtmodulen ist mindestens eines zu wählen und mit mindestens der Note „ausreichend (4,0)“ abzuschließen.
- (6) Durch Beschluss des Fachbereichsrates kann die festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen für ein Semester abgeändert werden.
- (7) Die Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung des Bachelor-Studiengangs Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht geregelt.

§ 25

Bachelor-Thesis

- (1) Im sechsten Semester ist eine Bachelor-Thesis anzufertigen. Der Studierende soll mit ihr nachweisen, dass er eine gestellte Aufgabe aus einem Modulgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten im Stande ist. Die Note der Bachelor-Thesis fließt mit 10 v. H. in die Gesamtprüfungsnote ein.
- (2) Die Bachelor-Thesis kann auch von zwei Kandidaten erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.
- (3) Nach Absprache mit dem Betreuer kann die Bachelor-Thesis auch in Englisch erbracht werden. Eine deutsche Zusammenfassung ist bei einem derartigen Fall beizufügen.
- (4) Die Zulassung zur Bachelor-Thesis erfolgt erst, nachdem die Prüfungen der ersten fünf Semester erfolgreich abgelegt wurden. In Ausnahmefällen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (5) Es obliegt dem Studierenden, einen Betreuer für seine Bachelor-Thesis zu finden. Die Betreuung erfolgt durch einen Professor oder eine andere in der Technischen Hochschule Wildau [FH] prüfungsberechtigte Person im Sinne des § 18, sofern diese einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema der Bachelor-Thesis wird vom Kandidaten vorgeschlagen.
- (6) Die Bestätigung des Themas der Bachelor-Thesis und des vorgeschlagenen Betreuers der Bachelor-Thesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind aktenkundig zu machen.
- (7) Die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist bis zum Abgabetermin eingehalten werden kann.
- (8) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt acht Wochen. Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden, jedoch maximal um zwei Wochen.
- (9) Der Umfang der Bachelor-Thesis soll 40 Seiten nicht überschreiten und geht in die Gesamtbewertung mit 10 Credit Points ein.
- (10) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung gebunden sowie einmal in elektronischer Form einzureichen. Sie muss ein englisches Abstract mit Title enthalten. Ein Exemplar wird nach Abschluss des Verfahrens in der Hochschulbibliothek archiviert. Die Exemplare werden nach Übergabe Eigentum der Hochschule, der Brandenburgischen Kommunalakademie bzw. der Betreuer der Thesis.

§ 26

Formalien und Bewertung der Bachelor-Thesis

- (1) Der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bachelor-Thesis an den Studierenden ist aktenkundig festzuhalten. Mit der Bekanntgabe beginnt der Zeitraum der Bearbeitungsfrist von 8 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die Frist kann maximal um 14 Tage verlängert werden, sofern der Studierende wichtige Gründe vorträgt.
- (2) Während der Anfertigung der Bachelor-Thesis haben die Kandidaten Anspruch auf Konsultationen.
- (3) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nach der Abgabe der Bachelor-Thesis nicht überschreiten.
- (4) Weichen die Einzelbewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab oder ist deren arithmetisches Mittel schlechter als 4,0 oder mindestens eine Bewertung 5,0, hat der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter mit einer Bewertung zu beauftragen. Die endgültige Bewertung erfolgt nach Entscheidung der Gutachter. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.
- (5) Wird die Bachelor-Thesis mit nicht ausreichend bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Jahresfrist beginnt mit Bekanntgabe des Nichtbestehens.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Bearbeiter der Thesis hat schriftlich zu versichern, dass seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Wird die Bachelor-Thesis nicht fristgemäß abgegeben und werden nicht Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 27

Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, 16.11.2011



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident

Modul	Sprache	Lehr- form	SWS je Semester						Σ	CP je Semester						Σ	Workload (insgesamt)				Σ	
			1	2	3	4	5	6		1	2	3	4	5	6		Präsenzstudium	Selbststudium	Praktikum	Bachelor-Thesis		
Basismodule		V/U/P							134								164	2010	2910	0	0	4920
01-00 Wirtschaftliches Handeln in der Verwaltung I																						
01-01 BWL der öff. Verw. (Int. Rechnungswesen/Kostenrechnung)	De	V/U	4						4	5						5	60	90	-	-	150	
01-02 BWL der öff. Verw. (Neue Steuerungsmodelle/Personalwirtschaft)	De	V/U				4			4				5			5	60	90	-	-	150	
01-03 Externes Rechnungswesen/Controlling	De	V/U		4					4		5					5	60	90	-	-	150	
02-00 Wirtschaftliches Handeln in der Verwaltung II																						
02-01 Öffentliche Finanzwirtschaft I	De	V/U		4					4		5					5	60	90	-	-	150	
02-02 Öffentliche Finanzwirtschaft II	De	V/U			4				4			4				4	60	60	-	-	120	
02-03 Öffentliche Finanzwirtschaft III	De	V/U				4			4				4			4	60	60	-	-	120	
02-04 Öffentliche Finanzwirtschaft IV	De	V/U					4		4					4		4	60	60	-	-	120	
03-00 Privatrecht																						
03-01 Bürgerliches Recht I	De	V/U	4						4	5						5	60	90	-	-	150	
03-02 Bürgerliches Recht II	De	V/U		4					4		5					5	60	90	-	-	150	
03-03 Gesellschaftsrecht/Eigenbetriebsrecht	De	V/U						2	2						3	3	30	60	-	-	90	
04-00 Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns																						
04-01 Verwaltungswissenschaften (Aufbau- und Ablauforg.)	De	V/U	4						4	5						5	60	90	-	-	150	
04-02 Politikwissenschaft	De	V/U			2				2			3				3	30	60	-	-	90	
04-03 Wirtschaftspolitik	De	V/U				2			2				3			3	30	60	-	-	90	
04-04 Investitionen	De	V/U						4	4						5	5	60	90	-	-	150	
05-00 Öffentlich-rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns I																						
05-01 Europarecht	De	V/U			4				4			5				5	60	90	-	-	150	
05-02 Staatsrecht I	De	V/U	4						4	5						5	60	90	-	-	150	
05-03 Staatsrecht II	De	V/U		4					4		5					5	60	90	-	-	150	
05-04 Allgemeines Verwaltungsrecht I	De	V/U	4						4	5						5	60	90	-	-	150	
05-05 Allgemeines Verwaltungsrecht II	De	V/U			4				4			5				5	60	90	-	-	150	
05-06 Allgemeines Verwaltungsrecht III	De	V/U				4			4				5			5	60	90	-	-	150	
06-00 Öffentlich-rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns II																						
06-01 Besonderes Verwaltungsrecht I	De	V/U			4				4			5				5	60	90	-	-	150	
06-02 Besonderes Verwaltungsrecht II	De	V/U				4			4				5			5	60	90	-	-	150	
06-03 Kommunalrecht I	De	V/U		4					4		5					5	60	90	-	-	150	
06-04 Kommunalrecht II	De	V/U				4			4				5			5	60	90	-	-	150	
06-05 Kommunalpolitisches Handeln/Personalführung	De	V/U					2		2					3		3	30	60	-	-	90	
06-06 Sozialrecht/Sozialpsychologie	De	V/U					4		4					4		4	60	60	-	-	120	
06-07 Umweltrecht I	De	V/U					4		4					4		4	60	60	-	-	120	
06-08 Baurecht I	De	V/U				2			2					3		3	30	60	-	-	90	
07-00 Personalrecht																						
07-01 Arbeitsrecht	De	V/U		4					4		5					5	60	90	-	-	150	
07-02 Beamtenrecht	De	V/U			2				2			3				3	30	60	-	-	90	
07-03 Bescheidtechnik	De	V/U			4				4			5				5	60	90	-	-	150	
08-00 Juristische Arbeitstechniken / Projekte																						
08-01 Juristische Arbeitstechniken	De	V/U	4						4	5						5	60	90	-	-	150	
08-02 Empirische Methoden und Techniken	De	V/U					4		4					4		4	60	60	-	-	120	
09-00 Sprachkompetenz																						
09-01 Englisch I	En	V/U				2			2			3				3	30	60	-	-	90	
09-02 Englisch II	En	V/U					2		2					3		3	30	60	-	-	90	
10-00 Soziale Kompetenz																						
10-01 Öffentliches Leistungs- und Vergaberecht/Organisationstechnik/Marketing der öffentlichen Verwaltung	De	V/U					4		4					5		5	60	90	-	-	150	
10-02 Managementtraining/Management in der öffentlichen Verwaltung	De	V/U						2	2						2	2	30	30	-	-	60	
11-00 Technische Steuerungsinstrumente der Verwaltung																						
11-01 Spezielle Verwaltungsinformatik / eGovernment (Projektarbeit)	De	V/U					4		4					4		4	60	60	-	-	120	
Wahlpflichtmodule									4							6	30	60			90	
12-01 Baurecht II	De	V/U						2	2					3	3	3	30	60	-	-	90	
12-02 Umweltrecht II	De	V/U						2	2					3	3	3	30	60	-	-	90	
Gesamt Pflichtmodule			24	24	24	24	24	14	138	30	30	30	30	30	17	167	2040	2970	0	0	5010	
Bachelor-Thesis														10	10		-	-	-	-	300	
mündliche Bachelor-Prüfung														3	3		-	-	-	-	90	
Gesamt			24	24	24	24	24	14	138	30	30	30	30	30	30	180	2040	2970		390	5400	

